

- Neuantrag** **Verlängerung einer Zugangsberechtigung zum abgegrenzten Bereich**
 Neuantrag **Verlängerung eines Flugplatzausweises**
für den

CITY AIRPORT MANNHEIM ²

Bitte beachten! Bitte füllen Sie dieses Formular online oder in Blockbuchstaben komplett aus.
Bei der Antragstellung ist ein gültiger Pass oder Personalausweis vorzulegen und eine Kopie einzureichen.

Name:	Geburtsname/früherer Name:	Vornamen (sämtliche):
Geburtsdatum:	Geburtsland:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Paß- bzw. Personalausweis-Nr.:	Ausstellungsbehörde:
Telefon:	Telefax:	Email:
PLZ:	Ort:	Straße und Hausnummer:

Wohnsitze der letzten 10 Jahre:

	PLZ:	Ort	Straße und Hausnummer	Zeitraum von - bis
1				
2				
3				
4				
5				

beschäftigt bei (Angabe nur bei Anträgen aus beruflichen Gründen)

Firmenstempel oder Name mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer Datum, Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten	Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz: <input type="checkbox"/> aus beruflichen Gründen § 7(1) Nr. 1- 3 <input type="checkbox"/> sonstige Berechtigte § 7 (1) Nr. 5 Die Gebühr wird durch das RP Karlsruhe entweder beim Arbeitgeber oder beim Antragsteller direkt eingezogen. Datum, Antragsteller
---	--

<p>Entscheidung des RP Karlsruhe</p> Dem Antrag <input type="checkbox"/> wird zugestimmt <input type="checkbox"/> wird nicht zugestimmt <input type="checkbox"/> die Zuverlässigkeitsüberprüfung vomwird anerkannt	Uns liegen für eine ablehnende Beurteilung bedeutsame Informationen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Karlsruhe, den Unterschrift, Dienstsiegel	Mannheim, den Unterschrift

Der zu überprüfenden Person ist bekannt, dass sie einer behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen wird und im Abstand von fünf Jahren eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt. Die als Anlage beigefügte Unterrichtung über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz ist Bestandteil dieses Antrags. Eine erneute Verlängerung ist spätestens 8 Wochen vor Ablauf zu beantragen

Anlage:

.....
Bitte hier Name des Antragstellers eintragen!

Unterrichtung gem. § 7 (2) Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Hiermit werde ich darüber unterrichtet, dass ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf Grundlage des § 7 Luftsicherheitsgesetz unterzogen werde.

Zum Zwecke der Überprüfung holt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Luftsicherheitsbehörde die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen insbesondere von den Landeskriminalämtern und den Landesämtern für Verfassungsschutz der jeweiligen Bundesländer sowie eine unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister ein.

Darüber hinaus kann das Regierungspräsidium Karlsruhe soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die Staatsanwaltschaft, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen, bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, falls erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten.

Soweit im Einzelfall erforderlich, können Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen gerichtet werden.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG i.V.m. der LuftSiZÜV.

Bei Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit habe ich Gelegenheit, mich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Luftsicherheitsbehörde unterrichtet den Betroffenen, dessen gegenwärtigen Arbeitgeber, das Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung; dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

Erfolgt der Wiederholungsantrag auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer, gilt der Antragsteller bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig.

Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben, darf diesem kein Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes gewährt werden (Absatz 1 Nr. 1 und 5) oder er darf seine Tätigkeiten (Absatz 1 Nr. 2 und 3) nicht aufnehmen.

.....
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers und ggf. des/r Erziehungsberechtigten